

Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes

Zwischen der

Stadt Gossau

vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Alex Brühwiler, Stadtpräsident, und Toni Inauen, Stadtschreiber,

und der

Politischen Gemeinde Andwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Walter Rickenmann, Gemeindepräsident, und Patrik Strässle, Gemeinderatsschreiber,

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Politischen Gemeinden Gossau und Andwil (nachfolgend Vereinbarungsgemeinden) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes die Feuerschutzkommission (genannt „Regionale Feuerschutzkommission Gossau-Andwil“, nachfolgend Feuerschutzkommission) sowie die Feuerwehr (genannt „Regionale Feuerwehr Gossau“, nachfolgend Feuerwehr).

Art. 2

Verhältnis zu Feuerschutzreglementen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen anderslautenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Vereinbarungsgemeinden vor.

Art. 3

Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sie kann unter Wahrung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II. Räte

Art. 4

Zuständigkeit

Die Räte sind gemeinsam:

- a) oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Feuerschutzorgane;
- b) zuständig für:
 - die Wahl der Feuerschutzkommission, unter Bestimmung des Präsidenten und dessen Stellvertreters sowie des Aktuars, mit Ausnahme der Stadt- bzw. Gemeinderäte;
 - die Wahl und die Bestimmung des Dienstgrades des Feuerwehrkommandanten, der Kompaniekommandanten und deren Stellvertreter auf Antrag der Feuerschutzkommission;
 - die Festlegung der rechnungsführenden Gemeinde;
 - den Erlass einer Besoldungs- und Entschädigungsordnung nach Anhörung der Feuerschutzkommission;
 - die Anschaffungen für die Feuerschutzkommission und die Feuerwehr;
 - den Abschluss von Vereinbarungen über die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Insbesondere ist jeder Rat für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung zuständig für:

- a) die Festlegung des Ansatzes der Feuerwehrabgabe;
- b) die Festsetzung des jährlichen Budgetbetrages für die nicht gemeinsamen Feuerschutzorgane und unter Berücksichtigung des Antrages der Feuerschutzkommission für die gemeinsamen Feuerschutzorgane;
- c) die Delegation eines Mitgliedes des Stadt- bzw. Gemeinderates in die Feuerschutzkommission.

III. Regionale Feuerschutzkommission Gossau-Andwil

Art. 5

Aufgaben

Die Feuerschutzkommission erfüllt alle Aufgaben, die ihr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht zugewiesen sind (Art. 5 FSG und Art. 69 ff. VVzFSG).

Sie legt überdies fest:

- a) das Organigramm der Feuerwehr;
- b) das Pflichtenheft des Aktuars, der Administrationsstelle, der Materialwarte und der Träger von Dienstgraden;
- c) wer dienst- oder abgabepflichtig ist.

Sie beantragt:

- a) den Räten zusammen die Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Kompaniekommandanten sowie deren Stellvertreter;
- b) dem einzelnen Rat einen Budgetbetrag für die gemeinsamen Feuerschutzorgane.

Art. 6

Zusammensetzung

Die Feuerschutzkommission besteht aus 4 Mitgliedern.

Sie wird gebildet aus:

- a) je einem Mitglied des Stadt- bzw. Gemeinderates der Vereinbarungsgemeinden;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7

Einberufung

Die Feuerschutzkommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern;
- c) mindestens einmal jährlich.

Art. 8

Beschlussfassung

Die Feuerschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

Dienstrecht und Entschädigung

Für die Mitglieder der Feuerschutzkommission und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Sitzungen werden entschädigt. Präsident und Aktuar können zusätzlich eine Funktionsentschädigung erhalten.

IV. Regionale Feuerwehr Gossau

Art. 10

Aufgaben und Leitung

Die Feuerwehr erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Ihre unmittelbare Leitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 11

Gliederung, Bestand

Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Kommando
- b) Stab
- c) Kompanien
- d) Züge

Die Details regelt die Feuerschutzkommission im Organigramm.

Art. 12

Ausbildung

Die Feuerwehr hat jährlich die nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Amtes für Feuerschutz vorgeschriebenen Kurse und Übungen durchzuführen.

Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.

Art. 13

Übungsplan

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission zu genehmigen. Er wird dem Amt für Feuerschutz zur Genehmigung zugestellt.

Art. 14

Vorgesetzte

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich.

Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

V. Feuerwehrdienst

Art. 15

Sollbestand

Die Räte legen auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.

Art. 16

Gleichstellung

Die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, ist dem Feuerwehrdienst gleichgestellt.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

Art. 17

Dienstjahre

Nach der Einteilung sind grundsätzlich 20 Jahre aktiver Feuerwehrdienst zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.

Art. 18

Musterung und Einteilung

Der Feuerwehrkommandant führt jährlich eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn.

Art. 19

Umteilung

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Art. 20

Vorübergehende Dispens

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 2 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Art. 21

Entschädigung

Der Feuerwehrdienst wird entschädigt.

Die Feuerschutzkommission berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

VI. Ausrüstung

Art. 22

Persönliches Material

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

Art. 23

Materialverwaltung

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

VII. Alarm, Pikettdienst und Hilfeleistung

Art. 24

Notrufzentrale

Die Vereinbarungsgemeinden sind der kantonalen Notrufzentrale angeschlossen.

Die Notrufzentrale bietet die Feuerwehr nach Alarmstufenplan auf.

Art. 25

Alarmierung

Die Dienstpflichtigen werden durch zeitgemässe Kommunikationsmittel aufgeboten.

Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.

Art. 26

Pikettdienst

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss ununterbrochen sichergestellt sein.

Der Kommandant überprüft regelmässig die Einsatzbereitschaft und legt die Einzelheiten fest. Die Räte gemeinsam können zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Vereinbarungen abschliessen.

Art. 27

Ordnungs- und Verkehrsdienst

Die Feuerwehr kann zum Ordnungs- und Verkehrsdienst eingesetzt werden.

Die Feuerschutzkommission regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

Art. 28

Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Einsatzleiter die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft.

Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Art. 29

Ausserordentliche Lage

In ausserordentlichen Lagen steht dem Führungsstab jeder Vereinbarungsgemeinde ein Einsatzelement der Feuerwehr zur Verfügung. Über den Einsatz entscheidet der Gesamteinsatzleiter.

Der Einsatzleiter der Feuerwehr kann den Kernstab des zivilen Gemeindeführungstabes der betroffenen Gemeinde sowie die Einsatzelemente der regionalen Zivilschutzorganisation anfordern.

VIII. Finanzen

Art. 30

Rechnung

Für die gemeinsamen Feuerschutzorgane wird eine separate Rechnung geführt.

Die Bearbeitung der Rechnung regelt die Feuerschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Geschäftsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde überprüft Voranschlag und Rechnung.

Art. 31

Gemeinsame Kosten

Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten von Feuerschutzkommission und Feuerwehr, insbesondere für:

- a) Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Versicherungen, Ausbildung und Einsätze;
- b) Anschaffungen für Feuerschutzkommission und Feuerwehr. Diese stehen im Verhältnis der Kostenbeteiligung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden;
- c) Betrieb und Unterhalt der angeschafften und der übernommenen Sachen;
- d) die kalkulatorischen Kosten für Fahrzeuge der Feuerwehr (Amortisation, Unterhalt);
- e) die Kosten für Betrieb, Unterhalt und bauliche Veränderungen für Gebäude der Feuerwehr;
- f) den an Dritten zugefügten Schaden nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes (SGS 161).

Vorbehalten ist die ganze oder teilweise Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung. Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

Art. 32

Kostenverteilung

Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres registrierten:

- a) Einwohnerzahl;
- b) GVA-Versicherungswerte.

Art. 33

Nicht gemeinsame Kosten

Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a) die Löschwasserversorgung;
- b) Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen;
- c) übrigen Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen.

Art. 34

Feuerwehrdepots und andere Feuerwehrrmittel

Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der Feuerwehr die für deren Aufgabenerfüllung nötigen Gebäude zur Nutzung, soweit dafür erforderlich.

Die vorhandenen Ausrüstungen der Feuerwehren der Vereinbarungsgemeinden, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, gehen mit Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ins Eigentum der Vereinbarungsgemeinden über. Die Feuerschutzkommission erstellt ein Inventar.

Art. 35

Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung

Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Neue, während der Vertragsdauer gemeinsam beschaffte Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, werden auf ihren Wert am Kündigungstermin bewertet und gemäss Absprache auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt. Verbleibende Wertdifferenzen werden gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Die von den Vereinbarungsgemeinden auf den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung eingebrachten Sachen gehen bei einer Kündigung der Vereinbarung entschädigungslos an die einbringenden Gemeinden zurück.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet in diese ein Mitglied ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das Amt für Feuerschutz einen Obmann.

IX. Feuerwehrabgabe

Art. 36

Festlegung und Verwendung

Jede Vereinbarungsgemeinde legt den Tarif für ihr Gebiet selbst fest.

Der Ertrag der Feuerwehrabgabe fällt der Gemeinde am Wohnsitz der Abgabepflichtigen zu. Er ist nach den Bestimmungen des übergeordneten Feuerschutzrechtes zu verwenden.

X. Rechtspflege

Art. 37

Rekursinstanz

Verfügungen nach dieser Vereinbarung oder nach dem jeweiligen Feuerschutzreglement der Vereinbarungsgemeinden können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.

XI. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 38

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Finanzdepartementes rechtsgültig und ab 1. Januar 2008 angewendet.

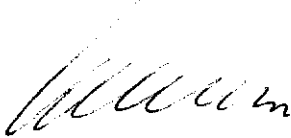
Vom Stadtrat Gossau beschlossen:

Gossau, 6. Juni 2007

Stadtrat Gossau



Alex Brühwiler
Stadtpräsident



Toni Inauen
Stadtschreiber

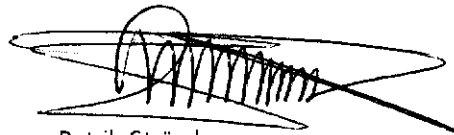
Vom Gemeinderat Andwil beschlossen:

Andwil, 7. Mai 2007

Gemeinderat Andwil



Walter Rickenmann
Gemeindepräsident



Patrik Strässle
Gemeinderatsschreiber

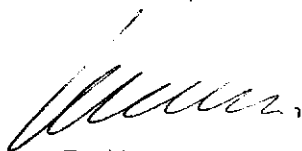
Vom Stadtparlament Gossau beschlossen:

Gossau, 3. Juli 2007

Stadtparlament Gossau



Alfred Zahner
Parlamentspräsident



Toni Inauen
Stadtschreiber

Diese Vereinbarung wurde in beiden Gemeinden vom 29. September bis 29. Oktober 2007 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Finanzdepartement genehmigt: - 3. JAN. 2008

St. Gallen,


Für das
FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Rechtsdienstes



Dr. iur. Ralph Dischler